

Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen

Das Bundesministerium für Bildung informiert über die Regelung von ausgleichenden Maßnahmen im Rahmen von Leistungsfeststellungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen.

Voraussetzung für ausgleichende Maßnahmen im Rahmen von Leistungsfeststellungen ist eine körperliche Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers. Liegt eine solche vor, sind § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, bzw. § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, anzuwenden. Von einer körperlichen Behinderung im Sinne des Gesetzes kann bei nachweislich vorliegender Beeinträchtigung im Bereich

- der Motorik,
- der Sinne oder
- der psychischen bzw. emotional-sozialen Entwicklung

gesprochen werden. „Nachweislich vorliegend“ bedeutet, dass das Vorliegen der Beeinträchtigung durch ein entsprechendes Gutachten von fachlich zuständigen Personen bzw. Institutionen (z.B. Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen, schulärztlicher oder schulpsychologischer Dienst) gemäß internationalem Klassifikationssystem (z.B. ICD-10) festgestellt wurde.

Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist es, allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien Zugang zu allen Bildungs- und Lerninhalten zu ermöglichen. Ausgleichende Maßnahmen im Unterricht sind dafür eine wesentliche Voraussetzung. Bei Leistungsfeststellungen werden durch ausgleichende Maßnahmen Nachteile kompensiert, die aufgrund einer Behinderung bestehen.

Ausgleichende Maßnahmen sind für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verpflichtend anzuwenden. In diesem Rundschreiben werden beispielhaft mögliche Maßnahmen vorgeschlagen. In Anbetracht der Diversität der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Bildungs- und Unterstützungsbedarfe handelt es sich jedoch um keine abschließende Auflistung aller möglichen Maßnahmen. Welche konkreten Maßnahmen dazu

beitragen, Barrieren abzubauen und Chancengleichheit sicherzustellen, ist stets im Kontext der individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu prüfen.

Inhalt

1	Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen von Leistungsfeststellungen.....	1
2	Ausgleichende Maßnahmen	1
2.1	Begriffsklärung	1
2.2	Ausgleichende Maßnahmen im Rahmen von Leistungsfeststellungen .	2
2.3	Grundsätzliche Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen im Rahmen von Leistungsfeststellungen	3
2.3.1	Räumliche Maßnahmen	3
2.3.2	Zeitliche Maßnahmen	3
2.3.3	Didaktisch-methodische Maßnahmen	4
2.3.4	Technisch-mediale Maßnahmen.....	5
2.3.5	Personelle Maßnahmen	5
3	Spezifische Maßnahmen nach Arten der Beeinträchtigung.....	6
3.1	Blindheit, Sehbehinderung, Zerebrale visuelle Wahrnehmungsstörung (Cerebral Visual Impairment – CVI)	6
3.1.1	Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen.....	6
3.1.2	Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen	6
3.2	Gehörlosigkeit, Hörbeeinträchtigung, Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)	8
3.2.1	Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen.....	8
3.2.2	Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen	8
3.3	Körperbehinderung, chronische Krankheiten.....	10
3.3.1	Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen.....	10
3.3.2	Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen	10
3.4	Beeinträchtigungen im emotional-sozialen Bereich: Autismus-Spektrum-Störung.....	12
3.4.1	Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen.....	12
3.4.2	Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen	12
4	Weiterführende Informationen.....	14

1 Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen von Leistungsfeststellungen

Eine Beeinträchtigung, die Ergebnisse von Leistungsfeststellungen beeinflussen kann, ist bei allen Arten von Leistungsfeststellungen durch individualisierte ausgleichende Maßnahmen zu berücksichtigen, sofern

- die Beeinträchtigung durch ein entsprechendes Gutachten von fachlich zuständigen Personen bzw. Institutionen (z.B. Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen, schulärztlicher oder schulpsychologischer Dienst) gemäß internationalem Klassifikationssystem (z.B. ICD-10) diagnostiziert wurde und
- die damit einhergehende Benachteiligung in Prüfungssituationen aus pädagogischer Perspektive festgestellt wurde.

Eine Beeinträchtigung, die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen und Ergebnisse von Leistungsfeststellungen hat, beeinflusst auch den übrigen Schulalltag. Leiten Sie geeignete ausgleichende Maßnahmen aus den pädagogischen Beobachtungen im Schulalltag und in Prüfungssituationen ab, um einen barrierefreien Zugang zum jeweiligen Leistungsfeststellungsverfahren zu ermöglichen.

2 Ausgleichende Maßnahmen

2.1 Begriffsklärung

Ausgleichende Maßnahmen beziehen sich auf Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise oder der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung.

Unter ausgleichenden Maßnahmen sind Handlungen und Mittel zu verstehen, die Benachteiligungen, die kausal durch eine Beeinträchtigung entstehen, kompensieren bzw. minimieren. Sie sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen Leistungsfeststellungen ohne Einschränkungen und Benachteiligungen bewältigen können.

Ausgleichende Maßnahmen werden grundsätzlich in folgenden Bereichen getroffen:

- **Bereich 1 – Ausgleichende Maßnahmen im Unterricht:** Dieser Bereich umfasst ausgleichende Maßnahmen hinsichtlich der allgemeinen Organisation und Durchführung von Unterricht mit dem Ziel, für alle Schülerinnen und Schüler einen barrierefreien Zugang zu allen Bildungs- und Lerninhalten sicherzustellen.

- **Bereich 2 – Ausgleichende Maßnahmen in Prüfungssituationen:** Dieser Bereich umfasst ausgleichende Maßnahmen, die im Rahmen von Leistungsfeststellungen gesetzt werden, damit Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen dabei keine Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung erfahren.

Das vorliegende Dokument thematisiert den zweiten Bereich – ausgleichende Maßnahmen im Rahmen von Leistungsfeststellungen. In der Praxis decken sich die beiden Bereiche jedoch größtenteils. Ausgleichende Maßnahmen, die in Prüfungssituationen berücksichtigt werden, sind auch im täglichen Unterricht zu initiieren – und umgekehrt.

2.2 Ausgleichende Maßnahmen im Rahmen von Leistungsfeststellungen

Leistungsfeststellungen dienen dem Zweck der Leistungsbeurteilung auf Basis der durch den jeweils geltenden Lehrplan vorgegebenen Bildungsziele. § 3 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung gibt folgende Formen der Leistungsfeststellung vor:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Leistungsbeurteilungsverordnung sind besondere schriftliche Leistungsfeststellungen ausdrücklich nie für sich alleine die Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung.

Ausgleichende Maßnahmen beziehen sich auf alle genannten Formen der Leistungsfeststellung. Dabei gilt:

- Die jeweiligen Bildungsziele bzw. Leistungsanforderungen werden durch ausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- Leistungssituationen sind prinzipiell inhaltlich bzw. fachlich zielgleich zu gestalten.
- Die fachlich-kognitiven Anforderungen werden im Rahmen einer Leistungsfeststellung nicht verringert, da die erbrachten Leistungen gleichwertig sein müssen.
- Die ausgleichenden Maßnahmen sind so zu wählen, dass sie die in der Beeinträchtigung begründeten Nachteile kompensieren.

Ausgleichende Maßnahmen sind folglich keine Form individualisierter Leistungsbeurteilung, sondern bieten einen veränderten Rahmen zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung der individuellen Benachteiligung.

2.3 Grundsätzliche Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen im Rahmen von Leistungsfeststellungen

Ausgleichende Maßnahmen beziehen sich auf räumliche, zeitliche, didaktisch-methodische, technisch-mediale sowie personelle Maßnahmen. Die Schülerin bzw. der Schüler ist vorab ausführlich über den genauen Ablauf und die Bedingungen der Leistungsfeststellung zu informieren.

2.3.1 Räumliche Maßnahmen

Ausgleichende Maßnahmen im Bereich der räumlichen Organisation umfassen beispielsweise die Bereitstellung eines eigenen Raums bzw. eines ruhigen Arbeitsumfeldes, um eine konzentrationsfördernde Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten.

Räumliche Maßnahmen eignen sich beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, die

- besonders sensibel auf Stör- und Ablenkungsgeräusche reagieren (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigungen oder im Autismus-Spektrum).
- von Assistenzen (z.B. Persönliche Assistenz, Schulassistenz, Kommunikationsassistenz) unterstützt werden oder auf einen besonders ausgestatteten Arbeitsplatz angewiesen sind. Dies betrifft möglicherweise Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

Wenn spezifische räumliche Vorkehrungen erforderlich sind, thematisieren Sie diese auf Schulebene und treffen Sie gegebenenfalls entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen. Achten Sie dabei auch auf Einhaltung der schulischen Aufsichtspflicht.

2.3.2 Zeitliche Maßnahmen

Beeinträchtigungen können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mehr Zeit brauchen, um bestimmte Tätigkeiten auszuführen.

Beispielsweise

- benötigen Schülerinnen und Schüler mit motorischen Beeinträchtigungen, im Autismus-Spektrum sowie sehbeeinträchtigte/blinde oder hörbeeinträchtigte/gehörlose Schülerinnen und Schüler Schreibzeitverlängerungen

oder eine verlängerte Vorbereitungszeit um Angaben vollständig lesen, verstehen und ausführen zu können.

- können Lernende mit Beeinträchtigungen im psychischen oder emotional-sozialen Bereich, aber auch Schülerinnen und Schüler, die unter Nebenwirkungen von Medikamenten leiden, auf Pausen zur Regeneration angewiesen sein.

Bei ausgleichenden zeitlichen Maßnahmen handelt es sich um schulorganisatorische Maßnahmen, die bei allen Formen der Leistungsfeststellung gewährt werden können, sohin auch bei Schularbeiten.

Beachten Sie folgende Punkte:

- Der Umfang des Zeitzuschlages ist individuell festzulegen und vorab der Schülerin bzw. dem Schüler zu kommunizieren.
 - Je nach Beeinträchtigung und Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers kann auch unterschieden werden, ob die gesamte Prüfungszeit oder ausschließlich die Vorbereitungs- oder Bearbeitungszeit verlängert wird.
- Bei zusätzlichen Pausen zur Regeneration ist die Bearbeitungszeit um die tatsächlich anfallende Pausenzeit zu verlängern.
- Zeitverluste, die sich aufgrund organisatorischer Maßnahmen ergeben (z.B. Raumwechsel), sind entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Zeitverlängerung macht möglicherweise schulorganisatorische Vorkehrungen notwendig. Thematisieren Sie diese vorab auf Schulebene.

2.3.3 Didaktisch-methodische Maßnahmen

Ausgleichende Maßnahmen didaktisch-methodischer Art beziehen sich auf das Format der Leistungsfeststellung. Geringfügige didaktisch-methodische Anpassungen reichen oftmals aus, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in einer Prüfungssituation nicht benachteiligt sind.

So sind etwa manche Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung darauf angewiesen, dass praktische Teilleistungen (Kunst und Gestaltung, Technik und Design, Ernährung und Haushalt, Physik, Chemie) verändert, gekürzt oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzt werden (z.B. Durchführung der Prüfung am Computer statt per Hand, Umsetzung eines Experimentes oder Rezeptes anleiten statt selbstständig ausführen).

Gemäß § 3 Abs. 5 LBVO sind die in § 3 Abs. 1 LBVO genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen, wobei jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen sind. Die Auswahl, welche Formen der Leistungsfeststellung über das Semester hinweg zum Einsatz kommen, kann daher teilweise an die Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten der

Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Zu berücksichtigen ist, dass schriftliche Leistungsfeststellungen regelmäßig für sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse stattfinden. Die Anzahl und die Dauer der Schularbeiten ist im jeweiligen Lehrplan festgelegt, unter Anwendung von § 2 Abs. 4 LBVO sind Abweichungen möglich.

In besonderen Ausnahmefällen können Teilleistungen gemäß § 2 Abs. 4 LBVO auch entfallen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Leistung aufgrund einer Beeinträchtigung nicht erbringen kann (z.B. Entfall des Prüfungsteils Hörverstehen bei Gehörlosigkeit). Teilleistungen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, sollten durch andere gleichwertige Leistungen ersetzt werden.

2.3.4 Technisch-mediale Maßnahmen

Technisch-mediale Maßnahmen machen es in vielen Situationen erst möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gewisse Tätigkeiten selbstständig ausführen können:

- Sehbeeinträchtigte oder blinde Schülerinnen und Schüler sind möglicherweise auf eine Spezialsoftware zur Vergrößerung oder auf eine Braille-Zeile zum Lesen von Inhalten angewiesen.
- Lernende mit motorischen Beeinträchtigungen brauchen möglicherweise spezifische Schreibgeräte oder andere technische Hilfsmittel.

Voraussetzung für den Einsatz technisch-medialer Hilfsmittel ist, dass diese auf die individuellen Bedürfnisse und die Arbeitsgewohnheiten der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden. Stellen Sie sicher, dass die Schülerinnen und Schüler vorab über die technischen Adaptierungen informiert sind und die Gelegenheit haben, die Handhabung der Hilfsmittel zu üben.

2.3.5 Personelle Maßnahmen

Unter personelle Maßnahmen sind insbesondere die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch spezifische Assistenzen zu verstehen. Diese sind jedenfalls auf die individuellen Bedarfe abzustimmen:

- Hörbeeinträchtigte/Gehörlose Schülerinnen und Schüler benötigen möglicherweise Dolmetscherinnen oder Dolmetscher (Gebärdensprache, Schrift).
- Für Lernende im Autismus-Spektrum kann je nach Ausprägung Assistenz bei mündlichen Prüfungen hilfreich sein.

Setzen Sie in Prüfungssituationen bevorzugt bekannte bzw. vertraute Assistenzen der Schülerinnen und Schüler ein, und klären Sie im Vorhinein deren Aufgabenbereich.

3 Spezifische Maßnahmen nach Arten der Beeinträchtigung

3.1 Blindheit, Sehbehinderung, Zerebrale visuelle Wahrnehmungsstörung (Cerebral Visual Impairment – CVI)

3.1.1 Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen

Über die Augen nehmen sehende Menschen rund 80 % der Informationen aus der Umwelt auf. Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit oder CVI sind in ihrer visuellen Leistungsfähigkeit in unterschiedlicher Graduierung beeinträchtigt und entsprechend in ihrer Umweltwahrnehmung eingeschränkt. Dies erschwert insbesondere das Imitationslernen und erfordert in vielen Situationen spezielle Hilfen. Je nach Art und Ausprägung der Sehbeeinträchtigung bedürfen sie besonderer Anleitung und Rahmenbedingungen, pädagogischer Unterstützung und/oder technischer Hilfen.

Leistungsfeststellungen, in denen vorwiegend Lese- oder Schreibtätigkeiten verlangt werden, stellen für sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler oft eine besondere Herausforderung dar: Lange andauernde Tätigkeiten im Nahbereich erfordern höchste Konzentration und führen daher schnell zu visueller Ermüdung und Konzentrationsverlust. Beim Lesen von Brailleschrift ist die Lesegeschwindigkeit deutlich reduziert, da Wörter nicht simultan, sondern Zeichen für Zeichen taktil erfasst werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit Gesichtsfeldausfällen oder jene, die auf vielfache Vergrößerungen angewiesen sind, haben eine geringere Lesegeschwindigkeit. Der Faktor „Zeit“ stellt daher insbesondere in Prüfungssituationen eine große Hürde dar, die unbedingt individuell angepasst werden sollte.

3.1.2 Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen

Im Folgenden sind Beispiele für ausgleichende Maßnahmen angeführt, die im Rahmen von Leistungsfeststellungen gewährt werden sollen. Treffen Sie daraus aus pädagogischer Perspektive eine Auswahl, die den individuellen Voraussetzungen entspricht. Berücksichtigen Sie bei der Auswahl insbesondere Ausprägung und Schweregrad der Beeinträchtigung sowie die Form der Leistungsfeststellung. Die angeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Räumliche Maßnahmen	• Individuelle Arbeitsplatz- bzw. Raumorganisation (z.B. eigener Raum, vergrößerter Arbeitsplatz, verlässliche Raumgestaltung, ...) • Angemessene Licht-, Beleuchtungs- und akustische Verhältnisse

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Zeitliche Maßnahmen	• Individuelle Zeitzugaben und Pausen (z.B. für Sehpausen, mehr Zeit bei Lese- und Schreibaufgaben, ...)
Didaktisch-methodische Maßnahmen	• Alternative Präsentation der Aufgaben (z.B. Audiodateien, Beschreibung grafischer Darstellungen in Textform, Übertragung mathematischer Ausdrücke nach Kriterien zur Aufbereitung von österreichischen Schulbüchern für Blinde und Sehbehinderte (Zeilen-Form), ...) • Alternative Verfahren zur Leistungsfeststellung bzw. alternative Präsentationsformate (z.B. verstärkt mündliche Prüfungs- und Übungsmodalitäten anstelle von schriftlichen, Verzicht auf Beurteilung der äußeren Form)
Technisch-mediale Maßnahmen	Medien und Arbeitsmaterialien • Klausuraufgaben in digitaler Form, je nach Bedarf als: – nicht bearbeitbare PDF-Datei – standardisiert aufbereitete RTF-Datei zur Bearbeitung mittels Braille-Zeile • Anpassung und technische Adaptierung der Prüfungsaufgaben, ohne jedoch den Inhalt zu verändern (z.B. Vergrößerung, spezifische Lineaturen, spezielle Schreib- und Zeichengeräte, textoptimierte Prüfungsaufgaben) • Taktile Materialien (z.B. Ausdruck auf Schwellpapier, Modelle, Reliefs, taktile Karten, ...) Technische Hilfsmittel • Spezielle Ein- und Ausgabegeräte, Arbeit am Computer (z.B. Bearbeiten der Prüfungsaufgaben am Computer, Software zur Sprachausgabe, Braille-Zeile, ...) • Spezielle Hilfsmittel (z.B. Lesehilfe zur Vergrößerung, Lesegerät, Tafelkamarasystem, Dokumentkamera, Arbeitsplatzleuchte, spezieller Taschenrechner, ...)
Personelle Maßnahmen	• Lehrperson zur technischen Unterstützung bzw. als Ansprechperson für technischen Support (z.B. Verbinden der Braille-Zeile) • Persönliche Assistenz

3.2 Gehörlosigkeit, Hörbeeinträchtigung, Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

3.2.1 Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung können gehörlos sein, eingeschränkt hören oder Beeinträchtigungen im Bereich der auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung aufweisen und sind in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung, pädagogischer Unterstützung, technischer Hilfen und/oder gegebenenfalls gebärdensprachlicher Begleitung.

Eine vor oder während des Spracherwerbs (prälingual) eingetretene Schädigung des Hörorgans hat umfassende Auswirkungen auf die Kommunikation und den Spracherwerb der Schülerinnen und Schüler. Das Verstehen der gesprochenen Sprache und damit auch deren Erwerb sind beeinträchtigt. Zwar können technische Hilfsmittel wie Hörgeräte oder Cochlea-Implantate eine auditive Wahrnehmung ermöglichen, der Hörverlust kann in der Regel aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus unterscheidet sich dieses Hören deutlich vom Hören gut hörender Menschen.

Mündliche Prüfungssituationen sind für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oft eine besondere Herausforderung, da es ihnen nur unter besonderen Bedingungen (z.B. spezifische Raumakustik, sichtbares Mundbild) gelingt, Sprache spontan zu verstehen und korrekt zu antworten. Unter Prüfungsstress werden Verstehen und Sprachhandeln noch stärker eingeschränkt.

3.2.2 Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen

Im Folgenden sind Beispiele für ausgleichende Maßnahmen angeführt, die im Rahmen von Leistungsfeststellungen gewährt werden sollen. Treffen Sie daraus aus pädagogischer Perspektive eine Auswahl, die den individuellen Voraussetzungen entspricht.

Berücksichtigen Sie bei der Auswahl insbesondere Ausprägung und Schweregrad der Beeinträchtigung sowie die Form der Leistungsfeststellung. Die angeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Räumliche Maßnahmen	• Individuelle Arbeitsplatz- bzw. Raumorganisation (z.B. eigener Raum, Minimierung von Störschall, ...) • Angemessene Licht-, Beleuchtungs- und akustische Verhältnisse • Geeigneter Sitzplatz (z.B. in der Nähe der Lehrperson, mit Blickkontakt zur Lehrperson)

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Zeitliche Maßnahmen	• Individuelle Zeitzugaben und Pausen (z.B. für zusätzliche Hörphasen, Pausieren von Audiodateien, Übersetzungen, Inhaltserklärung, mehr Zeit zur Beantwortung mündlicher Fragen, ...)
Didaktisch-methodische Maßnahmen	• Alternative Präsentation der Aufgaben (z.B. Untertitel, Visualisierung/Verschriftlichung der Aufgabenstellungen und Inhalte, textoptimierte Versionen der Aufgaben, Transkripte zum Mitlesen bei Höraufgaben bzw. kurze schriftliche Erläuterung des Inhalts, ...) • Alternative Verfahren zur Leistungsfeststellung bzw. alternative Präsentationsformate (z.B. schriftliche Prüfungs- und Übungsmodalitäten gegenüber mündlichen vorziehen, Lese- statt Höraufgaben, Aufgaben zum Sehverstehen statt zum Hörverstehen, Präsentation in Gebärdensprache, Wiederholungen/Erläuterungen mündlich gestellter Fragen, ...) • Zusätzliche Hörphasen und (selbstgesteuertes) Pausieren von Audiodateien bei Höraufgaben • Entfall des Teils Hörverstehen im Rahmen der Leistungsfeststellung, wenn gemäß § 2 Abs. 4 LBVO, die Leistung nicht erbracht werden kann (z.B. aufgrund von Gehörlosigkeit)
Technisch-mediale Maßnahmen	Medien und Arbeitsmaterialien • Anpassung und technische Adaptierung der Prüfungsaufgaben, ohne jedoch den Inhalt zu verändern (z.B. Visualisierung/Verschriftlichung der Aufgabenstellungen und Inhalte, textoptimierte Versionen der Aufgaben, kurze schriftliche Erläuterung des Inhalts, ...) • Elektronische Korrekturhilfe, elektronisches Wörterbuch bzw. Synonymwörterbuchs (ohne Internetanbindung), ... Technische Hilfsmittel • Spezielle Ein- und Ausgabegeräte, Arbeit am Computer (z.B. Speech-to-Text-Software, Kopfhörer und Untertitel, ...) • Spezielle Hilfsmitteln (z.B. FM-Übertragungs- und andere Höranlagen, Computer, Kopfhörer, ...) • Konsequenter Einsatz individueller Hörhilfen • Technische Vorkehrungen, um Audiodateien selbstgesteuert pausieren/wiederholen zu lassen

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Personelle Maßnahmen	• Assistenz: Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Lehrkraft mit ÖGS-Kompetenz bei Präsentationen und mündlichen Prüfungen • Unterstützung durch Lehrperson bei Text- und Aufgabenerschließung • Lehrperson zur technischen Unterstützung bzw. als Ansprechperson für technischen Support (z.B. Verbinden der FM-Anlage)

3.3 Körperbehinderung, chronische Krankheiten

3.3.1 Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen

Schülerinnen und Schüler mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten benötigen oft individuelle Hilfe beim Erkennen eigener Handlungsmöglichkeiten und der Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeiten. Die Einschränkung kann sich sowohl ausschließlich im feinmotorischen oder koordinativen Bereich äußern, als auch im grobmotorischen oder in weiteren Bereichen (z.B. Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit oder soziale Entwicklung). Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen bzw. chronischen Krankheiten sind häufig auf zusätzliche Unterstützung in Form einer Assistenz oder spezifische Hilfsmittel angewiesen.

Um schriftliche und praktische Leistungsanforderungen bewältigen zu können, benötigen sie in der Regel entsprechende Assistenzleistungen, Hilfsmittel und mehr Zeit. Zu bedenken ist, dass ein größerer zeitlicher Spielraum auch ein höheres Maß an Ausdauer erfordert. So kann es erforderlich sein, den Schülerinnen und Schülern auch zusätzliche Pausen zuzugestehen.

3.3.2 Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen

Im Folgenden sind Beispiele für ausgleichende Maßnahmen angeführt, die im Rahmen von Leistungsfeststellungen gewährt werden sollen. Treffen Sie daraus aus pädagogischer Perspektive eine Auswahl, die den individuellen Voraussetzungen entspricht. Berücksichtigen Sie bei der Auswahl insbesondere Ausprägung und Schweregrad der Beeinträchtigung sowie die Form der Leistungsfeststellung. Die angeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Räumliche Maßnahmen	Individuelle Arbeitsplatz- bzw. Raumorganisation (z.B. vergrößerter Arbeitsplatz, Hilfsmittel in unmittelbarer Erreichbarkeit, barrierefreie Raumgestaltung, ...)
Zeitliche Maßnahmen	Zeitzugaben und Pausen (z.B. mehr Zeit bei Schreib- und Zeichenaufgaben und zur Bedienung spezifischer Hilfsmittel, Erholungspausen, ...)
Didaktisch-methodische Maßnahmen	- Alternative Verfahren zur Leistungsfeststellung bzw. alternative Präsentationsformate (z.B. mündliche Übungs- und Prüfungsmodalitäten bei Einschränkungen im fein- und grafomotorischen Bereich vorziehen/stärker gewichten bzw. schriftliche Übungs- und Prüfungsmodalitäten bei Einschränkungen der Mundmotorik vorziehen/stärker gewichten, Verzicht auf Beurteilung der äußeren Form, größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen, Einschränkung bei praktischen Prüfungen berücksichtigen, ...) - Alternative Präsentation der Aufgaben (z.B. computergestützte Prüfungen, ...)
Technisch-mediale Maßnahmen	Medien und Arbeitsmaterialien - Klausuraufgaben in digitaler Form (nicht bearbeitbare PDF-Datei) - Anpassung und technische Adaptierung der Prüfungsaufgaben, ohne jedoch den Inhalt zu verändern (z.B. textoptimierte Versionen der Aufgaben, Antwortbereich bei schriftlichen Aufgaben räumlich nicht einschränken, ...) Technische Hilfsmittel - Spezielle Ein- und Ausgabegeräte, Arbeit am Computer (z.B. Software zur Spracherkennung/Sprachausgabe, Eye-Tracking, ...) - Spezifisch angepasste Hilfsmittel (z.B. spezifische Schreib- und Zeichengeräte, Unterstützte Kommunikation, Einhandtastatur, ...)
Personelle Maßnahmen	- Lehrperson zur technischen Unterstützung bzw. als Ansprechperson für technischen Support (z.B. Fragen zur Spracherkennungs- bzw. Sprachausgabesoftware) - Persönliche Assistenz mit vorab geklärtem Tätigkeitsbereich (z.B. Unterstützung bei der Kommunikation, im Umgang mit technischen Hilfsmitteln, bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes; Übernahme von Schreibarbeiten auf Anweisung, ...)

3.4 Beeinträchtigungen im emotional-sozialen Bereich: Autismus-Spektrum-Störung

3.4.1 Diagnoserelevante Auswirkungen in Prüfungssituationen

Beeinträchtigungen in der psychischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung sind auf ein komplexes Ursachengefüge zurückzuführen und äußern sich im Zusammenspiel mit ungünstigen Kontextfaktoren im Verhalten und/oder in den Funktionen der Aufmerksamkeit (z.B. Konzentration, Fokussierung) der Lernenden.

Autismus-Spektrum-Störungen werden hier beispielhaft genannt. Sie sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig und individuell. Alle Formen von Autismus führen, durch eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung, zu Beeinträchtigungen in der sozialen Anpassungsfähigkeit, der sozialen Interaktion und der Kommunikation. Häufig sind spezielle Interessen, stereotype Verhaltensmuster und motorische Besonderheiten zu beobachten, die im Ausprägungsgrad individuell sehr verschieden sein können. Auch die intellektuellen Fähigkeiten von Menschen im Autismus-Spektrum sind höchst unterschiedlich ausgeprägt und reichen von hoher Intelligenz oder spezifischen Inselbegabungen bis hin zu schweren Intelligenzminderungen.

Ausgleichende Maßnahmen sind für Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum unabhängig von ihren intellektuellen Fähigkeiten anzuwenden und reagieren auf deren individuelle Bedarfe in den Bereichen Motorik, Wahrnehmung, Lernen und Strukturierung sowie in sozialen und kommunikativen Situationen. Ausgleichende Maßnahmen zielen dabei nicht auf intellektuelle Beeinträchtigungen per se ab, da dies eine Änderung der Leistungsanforderungen bedeuten würde. Das Erreichen der Bildungsziele des jeweils geltenden Lehrplans ist anzustreben.

3.4.2 Ausgleichende Maßnahmen bei Leistungsfeststellungen

Im Folgenden sind Beispiele für ausgleichende Maßnahmen angeführt, die im Rahmen von Leistungsfeststellungen gewährt werden sollen. Treffen Sie daraus aus pädagogischer Perspektive eine Auswahl, die den individuellen Voraussetzungen entspricht.

Berücksichtigen Sie bei der Auswahl insbesondere Ausprägung und Schweregrad der Beeinträchtigung sowie die Form der Leistungsfeststellung. Die angeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Räumliche Maßnahmen	• Individuelle Arbeitsplatz- bzw. Raumorganisation (z.B. eigener Raum, reizarme Gestaltung, spezifische und individuell passende Strukturierung durch Markierungen, Ablagen, Farbsysteme, ...)

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
Zeitliche Maßnahmen	• Zeit zur Vorbereitung auf Prüfungssituationen, rechtzeitige Ankündigung von Veränderungen (z.B. Raum- oder Personalwechsel, Zeitpunkt und Art der Leistungsfeststellung besprechen, ...) • Individuelle Zeitzugaben und Pausen (z.B. Erholungspausen, Verlängerung der Vorbereitungs- und/oder Bearbeitungszeit, ...) • Visualisierung von Zeitvorgaben
Didaktisch-methodische Maßnahmen	• Detaillierte Vorbereitung auf die Prüfungssituation: – Prüfungsräumlichkeiten besichtigen – Verschiedene Formen der Leistungsfeststellung gemeinsam üben – Über Rahmenbedingungen der jeweiligen Form der Leistungsfeststellung informieren (z.B. Ansprechpersonen, Erwartungen, Verhaltensregeln, Beurteilungskriterien, ...) – Umgang mit zu treffenden Entscheidungen üben – Begriffsverständnis sichern – Ablauf der Leistungsfeststellung visualisieren • Akzeptanz individueller Lösungswege sowie ergebnisorientierte Beurteilung • Alternative Verfahren zur Leistungsfeststellung bzw. alternative Präsentationsformate (z.B. schriftliche Prüfungs- und Übungsmodalitäten gegenüber mündlichen vorziehen/stärker gewichten, sachbezogene Texte und sachorientierte Auseinandersetzungen gegenüber interpretativen vorziehen, Verzicht auf mündliche Präsentation oder – bei sozialen Ängsten – diese aufnehmen und abspielen lassen, größere Exaktheitstoleranz bei geometrischen oder grafomotorischen Aufgaben, ...) • Alternative Präsentation der Aufgaben (z.B. Aufgaben schrittweise vorlegen, textoptimierte Versionen der Aufgaben, Audiodateien/Höraufgaben über Kopfhörer darbieten, ...)
Technisch-mediale Maßnahmen	Medien und Arbeitsmaterialien • Anpassung und technische Adaptierung der Prüfungsaufgaben, ohne jedoch den Inhalt zu verändern (z.B. textoptimierte Version der Aufgaben, Begriffserklärungen, reizarme Gestaltung von Übungs- und Prüfungsblättern, ...)

Bereich	Beispiele für ausgleichende Maßnahmen
	• besondere Hilfsmittel für Texte mit stark interpretierendem Charakter (z.B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern, Begriffserklärungen, ...) Technische Hilfsmittel • Arbeit am Computer (z.B. computergestützte Leistungsfeststellung, Verwendung von Kopfhörern, ...) • Arbeit mit speziellen Hilfsmitteln (z.B. Kommunikationshilfen bei eingeschränkter Lautsprache, Aufnahmegeräte, individuell angepasste Schreib- und Zeichengeräte, ...)
Personelle Maßnahmen	• Assistenz mit vorab geklärtem Aufgabenbereich (z.B. zur emotionalen Stabilität, zur Unterstützung bei der Kommunikation, im Umgang mit technischen Hilfsmitteln, bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes, bei der Orientierung, Strukturierung und Organisation des jeweiligen Leistungsfeststellungsverfahrens, ...) • Lehrperson zur technischen Unterstützung bzw. als Ansprechperson für technischen Support (z.B. Bedienung des Computers) • Unterstützung durch Lehrperson bei Text- und Aufgabenerschließung

4 Weiterführende Informationen

- Rundschreiben Nr. 11/2021 „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen“:
[Rundschreiben Nr. 2021-11 - Rundschreibendatenbank des BMB](#)
- Erlass betr. Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes. Information der Bildungsdirektionen, Zentrallehranstalten und Pädagogischen Hochschulen:
[Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes \(BMB.gv.at\)](#)